



Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. März 1997¹ über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt 0,25 Prozent des koordinierten Tageslohnes.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 837.174